

## **Geschäftsordnung der Stadt Kellinghusen für die ehrenamtliche Beauftragte oder den ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen der Stadt Kellinghusen wird eine ehrenamtliche Beauftragte oder ein ehrenamtlicher Beauftragter der Stadt für Menschen mit Behinderung (im Folgenden: Beauftragte oder Beauftragter) bestellt.
- (2) Zur oder zum Beauftragten können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kellinghusen haben.  
Die oder der Beauftragte sollte selbst eine Behinderung nachweisen können.
- (3) Die oder der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die oder der Beauftragte wird organisatorisch der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeordnet.
- (5) Die oder der Beauftragte ist kein Organ der Stadt Kellinghusen. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die Beauftragte oder den Beauftragten in ihrem oder seinem Wirken. Sie beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Verwaltung soll die Beauftragte oder den Beauftragten rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten und auf Anforderung fachlich beraten.
- (6) Zum Zwecke der Vertretung der oder des Beauftragten im Falle der Krankheit, von Urlaub oder sonstiger Verhinderung wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

Die oder der Beauftragte und deren Stellvertretung im Vertretungsfall

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber und in der Öffentlichkeit sowie (insbesondere) beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen und beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- wird aktiv in die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention einbezogen,
- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern der Ratsversammlung und/oder der Ausschüsse bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die die Menschen mit Behinderungen der Stadt Kellinghusen betreffen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- legt einmal jährlich den Mitgliedern der Ratsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 3 Ausstattung und Finanzierung**

- (1) Die Stadt Kellinghusen stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die oder der Beauftragte und deren Stellvertretung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen geregelt.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die oder der Beauftragte und deren Stellvertretung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die oder der Beauftragte und deren Stellvertretung dürfen, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die oder der Beauftragte und deren Stellvertretung haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und sind entsprechend zu verpflichten.

### **§ 5 Neubesetzung/Wahlverfahren**

- (1) Die Stelle der oder des Beauftragten sowie einer oder eines stellvertretenden Beauftragten ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Stelle der oder des Beauftragten sowie der Stellvertretung wird spätestens nach 5 Jahren neu besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Aufgrund der eingereichten Bewerbungen ist von einem Auswahlgremium eine Reihenfolge festzulegen. Scheidet die bestellte Person aus, so rückt automatisch die darauffolgende Bewerberin oder der darauffolgende Bewerber nach.  
Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
  - aus dem Sozialausschuss je ein Mitglied jeder Fraktion
- (4) Das Verfahren gilt für die Auswahl einer Vertreterin oder eines Vertreters entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Kellinghusen, den 25.09.2019

Gez. Axel Pietsch  
Bürgermeister